

**139. Die Anschrift des Expressgutpaketes (sog. Büllebezettel) ist eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. und eine beweiserhebliche Urkunde i. S. des § 267 StGB.**

II. Straffenat. Ur. v. 22. März 1943 g. E. 2 D 77/43.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die rechtliche Würdigung des ersten Falles läßt dem Zweifel Raum, ob der Angeklagte an dem Expressgutpakete, das er sich rechtswidrig zugeeignet hat, den Alleingewahrsam gehabt habe.

Nach den Feststellungen des Urteils hatte der Beschwerdeführer mit einem Beifahrer Gepäckstücke vom L. Bahnhof zum S. Bahnhof zu überbringen. Als er nach der letzten Fahrt allein den Kraftwagen zum Reichsbahnkraftwagenwerk gebracht hatte, bemerkte er, daß sich in dem Kraftwagen noch ein kleineres Paket Expressgut befand, das beim Ausladen übersehen worden war. Dieses Paket nahm er an sich, öffnete es, behielt vom Inhalte zwei Stück Seidentoff für sich und verbrannte den übrigen Inhalt des Paketes und die Umhüllung.

Müßte danach angenommen werden, der Angeklagte habe nicht den Alleingewahrsam an den Paketen gehabt, die ihm und dem Beifahrer zur Verbringung an den S. Bahnhof ausgehändigt worden waren, so wäre der Tatbestand des Diebstahls in Tateinheit mit Gewahrsamsbruch nach dem § 133 Abs. 1 und 2 StGB. in Betracht gekommen.

Das VG. hat auch die §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. außer acht gelassen. Das Expressgutstück muß nach dem § 37 Abs. 4 EWD. v. 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) die Anschrift des Empfängers tragen. Das Expressgut darf nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn die Anschrift mit der Bezeichnung des Empfängers in der Expressgutkarte übereinstimmt. Im Deutschen Eisenbahn-Personen-Gepäck- und Expressguttarif (in der seit dem 1. Oktober 1938 geltenden Fassung), der den Vollzug der Bestimmungen der EWD. im einzelnen regelt, ist in der Anlage 9 c der Inhalt der Anschrift des Expressgutes (Büllebezettel) näher dahin bestimmt, daß er neben der Anschrift des Empfängers und der Bezeichnung „Expressgut“ auch den Absender (Namen, Wohnort und Wohnung) zu enthalten hat.

Danach kann nicht zweifelhaft sein, daß der Beklebezettel eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. ist. Er ist sogar — was nicht zum Tatbestande des § 348 Abs. 2 StGB. gehört — eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturfunde i. S. des § 267 StGB., weil er in Verbindung mit der Expreßgutfarte, mit der er inhaltlich übereinstimmen muß, bestimmt ist, nachzuweisen, daß die Deutsche Reichsbahn den Beförderungsauftrag des Absenders angenommen hat. Das RGUrt. v. 12. März 1934 3 D 1529/33 = JW. 1934 S. 1730 Nr. 13 ist für den Beklebezettel der Frachtfrüchtgüter nach dem § 62 Abs. 7 EWD. a. F. zu demselben Ergebnis gekommen; es weist auf RGSt. Bd. 55 S. 269 (für die Anschriften auf Postpaketen) hin.

Nach der Sachdarstellung des Urteils hat der Beschwerdeführer die Umhüllung des Expreßgutpaketes und somit auch die aufgeklebte Anschrift vernichtet. Er hat es getan, um sich den Inhalt des Paketes, also einen Vermögensvorteil i. S. des § 349 StGB., zu verschaffen. Danach war auch der Tatbestand dieser Strafandrohung erfüllt.

Über diese Mängel der rechtlichen Beurteilung der Grundstrafat zu dem Verbrechen gegen den § 4 VolksschädlingsBD., das das LG. angenommen hat, könnte hinweggesehen werden, weil der § 4 VolksschädlingsBD. einen selbständigen Strafstatbestand enthält, demgegenüber die rechtliche Beurteilung der Grundstrafat in den Hintergrund tritt, sofern nur feststeht, daß der Angeklagte eine „sonstige Strafstat“ i. S. des § 4 VolksschädlingsBD. begangen hat.

Über auch die rechtliche Würdigung des Tatbestandes nach dem § 4 VolksschädlingsBD. ist nicht einwandfrei. Der Tatbestand dieser Strafbestimmung ist nur dann erfüllt, wenn der Täter eine vorsätzliche Strafstat unter Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen hat. Daraus folgt, daß er sich bei der Begehung der Tat bewußt gewesen sein muß, sie werde ihm durch die Kriegsverhältnisse erleichtert. Insoweit gelten für den Tatbestand des § 4 VolksschädlingsBD. dieselben Grundsätze, die die Rechtsprechung zum Merkmale der „Ausnützung“ für den § 2 BD. entwickelt hat. Es genügt allerdings auch hier bedingter Vorfaß (RGSt. Bd. 74 S. 62 und S. 137, RGUrt. v. 27. Mai 1940 3 D 228/40 = DJ. 1940 S. 735 und v. 5. September 1940 C 175/40 2 StS 4/40 = DJ. 1940 S. 1169). Die Strafkammer hat nicht festgestellt, daß sich der Angeklagte bewußt gewesen sei, die Tat werde

ihm durch die Kriegsverhältnisse erleichtert. Das hätte aber bei dem gegebenen Sachverhalt der Prüfung bedurft, um so mehr, als dem Angeklagten in den Strafzumessungsgründen zugute gehalten wird, er habe „offenbar aus Unüberlegtheit“ gehandelt.

Wenn die äußeren und inneren Merkmale der Strafandrohung des § 4 VolksschädlingensD. im übrigen gegeben sind, ist weiter zu prüfen, ob der Täter auch seinem Wesen nach als Volksschädling zu betrachten ist und als Volksschädling gehandelt hat, der nach gesundem Volksempfinden nicht nach der Strafandrohung der Grundstrafat, sondern nach dem § 4 VolksschädlingensD. zu bestrafen ist. Auch das hat das LG., soweit die Urteilsgründe ergeben, nicht ausreichend geprüft. Das LG. sagt: „Ein Volksschädling ist, wer sich während des Krieges an Sachen, die der Verknappung unterliegen, vergreift.“ Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Abgesehen davon hat das LG. nicht festgestellt, daß der Angeklagte gewußt hat, was das Paket enthielt, als er es an sich nahm und öffnete. Für den Tatbestand des § 4 VolksschädlingensD. kommt es darauf an, ob die Tat unter den besonderen Umständen der Begehung und mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters nach gesundem Volksempfinden nicht nach der Strafandrohung für die Grundtat zu bestrafen ist, sondern wegen ihrer besonderen Verwerflichkeit die Kennzeichnung des Täters als Volksschädling und seine Verurteilung als solchen verlangt. Dieser Feststellung genügt nicht die Darlegung des Urteils, der Angeklagte habe schwer gefehlt und strenge Strafe verdient. Dazu sei auf RGSt. Bd. 74 S. 199, 202, S. 321, 322, Bd. 75 S. 210, 211 verwiesen. Ergibt sich nicht aus der Art und den Umständen der Tat selbst schon die Notwendigkeit, den Täter nach dem § 4 VolksschädlingensD. zu verurteilen, so kann nicht darauf verzichtet werden, die Persönlichkeit des Täters eingehend zu würdigen. Mit der Persönlichkeit des Angeklagten hat sich das LG. aber überhaupt nicht befaßt.

Der Sachverhalt bedarf deshalb der erneuten Prüfung. Dabei darf allerdings nicht außer acht bleiben, daß die Untergrabung des Vertrauens zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe geeignet ist, die Festigkeit der inneren Front zu erschüttern (RGUrt. v. 16. April 1942 2 C 247/42 — 2 StS 13/42 — = DR. 1942 S. 930 Nr. 2); es wird auch bei der Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten berücksichtigt werden müssen, daß er

sich schon durch die — vorher verübte — zweite Straftat als unzuverlässig erwiesen hatte.

Da der § 4 VolksschädlingssB. eine selbständige Strafbestimmung ist, ist sie auch in der Urteilsformel zu nennen. Die Verurteilung wird deshalb gegebenenfalls dahin zu fassen sein, „der Angeklagte werde wegen eines Verbrechens gegen den § 4 VolksschädlingssB. in Verbindung mit . . . (folgt die Bezeichnung der Grundtat) bestraft“.